

BGer 8C_18/2020 vom 25. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_18_2020

FR: TF 8C_18/2020 du 25 mars 2020

IT: TF 8C_18/2020 del 25 marzo 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung hingegen ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht in Bestätigung des Einspracheentscheids der Suva vom 23. November 2018 erkannt hat, ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 20. August 2015 und den organisch nachweisbaren gesundheitlichen Beschwerden an der rechten oberen Extremität, insbesondere der rechten Hand, sei zu verneinen.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die rechtlichen Grundlagen betreffend den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers (Art. 6 UVG) vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden (BGE 142 V 435 E. 1 S. 438, 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f., 129 V 177 E. 3.1 f. S. 181) und die Rechtsprechung zum Erreichen des Status quo sine vel ante (SVR 2016 UV Nr. 18 S. 55, 8C_331/2015 E. 2.1.1) zutreffend dargelegt. Richtig sind auch seine Erwägungen zum Beweiswert von ärztlichen Berichten und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352 mit Hinweis) sowie zum massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen. Zu wiederholen ist, dass an die Beweiswürdigung medizinischer Akten strenge Anforderungen zu stellen sind, soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, sind ergänzende

Abklärungen vorzunehmen (BGE 142 V 58 E. 5.1 S. 65 und 139 V 225 E. 5.2 S. 229, je mit Hinweisen).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat zum Ablauf des Ereignisses vom 20. August 2015 festgestellt, der Versicherte habe beim Tragen einer schweren Türe die Aussenseite des rechten Ellbogens an einem Türrahmen angeschlagen. Sämtliche Ärzte seien sich einig, dass ein solches Anschlagen nicht geeignet sei, eine Schädigung des Sulcus ulnaris zu bewirken. Da die zur Diskussion stehenden gesundheitlichen Beschwerden auf eine Läsion des Sulcus ulnaris zurückzuführen seien, fehle es an einem natürlichen Kausalzusammenhang. Als zweites Argument, das gegen die Annahme eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Ereignis vom 20. August 2015 und den fortbestehenden gesundheitlichen Beschwerden spreche, verweise Dr. med. D._____ in seinem in allen Teilen beweiskräftigen Bericht vom 4. April 2018 auf die dokumentierte Krankheitsentwicklung. Als wahrscheinlichste Genese werde eine traktionsbedingte Nervenläsion im Rahmen der schweren körperlichen Arbeit bezeichnet, die der Versicherte vor dem 20. August 2015 verrichtet habe. Bereits im Sommer 2014 sei der Versicherte wegen Schmerzen und Schwellungen im Bereich der rechten Hand ärztlich behandelt worden. Mit Blick auf sämtliche medizinischen Akten bestehe auch in Berücksichtigung der Stellungnahme des Dr. med. E._____, Facharzt FMH für Neurologie, vom 10. August 2016 Grund zur Annahme, der Versicherte habe anamnestisch bereits vor dem 20. August 2015 an einer Atrophie im Bereich der rechten Hand gelitten, weshalb die Kausalitätsbeurteilung des Dr. med. D._____ auch diesbezüglich nicht in Zweifel zu ziehen sei.

E. 3.2.1

Was der Beschwerdeführer zum Hergang des Unfalls vom 20. August 2015 vorbringt, ist nicht stichhaltig. Gerade aus dem von ihm erwähnten Bericht der kreisärztlichen Untersuchung vom 22. Januar 2016 ergibt sich, dass der Versicherte den Ablauf des Geschehens nicht nur zeitnah einlässlich geschildert, sondern ihn auch auf fotografisch festgehaltenen Bildern vorgezeigt hatte. Daraus ist ohne Weiteres zu entnehmen, dass er den rechten Ellbogen, wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, an der Aussenseite angeschlagen hatte. Aus der Beschwerde ist jedenfalls nicht ersichtlich, inwieweit das kantonale Gericht den Unfallhergang unrichtig festgestellt haben soll. Im Übrigen ist nicht einzusehen, welche neuen Erkenntnisse von den beantragten Abklärungen zu diesem Punkt zu erwarten wären, weshalb davon abzusehen ist.

E. 3.2.2

Was der Beschwerdeführer zum zweiten Argument des kantonalen Gerichts geltend macht (vgl. E. 3.1 hievor), hält den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht stand. Auf sie ist daher nicht näher einzugehen.

E. 4

Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG) abgewiesen.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.